

# Reglement Rechtsberatung und Rechtsschutz

## Artikel 1 Begriff

### Rechtsberatung:

Das Präsidium des Verbandes Lehrerinnen und Lehrer Glarus (LGL) gewährt im Rahmen seiner Möglichkeiten jedem Mitglied Rechtsberatung. Falls das Präsidium keine Rechtsberatung erteilen kann, beschliesst der Kantonalvorstand über eine Mandatierung einer juristischen Person.

### Rechtsschutz:

Jedes Mitglied des LGL ist automatisch über eine Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung versichert. Die Versicherung deckt das Arbeitsrecht und Strafrechtsfälle, die sich aus der beruflichen Tätigkeit als Lehrperson ergeben. Ausgenommen sind Streitigkeiten, die auf einer Gesetzesänderung beruhen oder das Versicherungs- und das Steuerrecht betreffen.

Die Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung gilt auf Fahrten für die Schule (beispielsweise Transporte ins Schwimmbad, Materialtransporte ins Lager, Papiersammlung) mit dem eigenen, einem ausgeliehenen, geleasteten oder einem gemieteten Wagen. Auch Fahrten für Rekognoszierungen, obligatorische oder empfohlene Weiterbildungen sind mitversichert. Alle beruflichen Fahrten, wie z.B. zwischen verschiedenen Unterrichtsorten, sind auch versichert. Versichert sind alle Lehrerinnen oder Lehrer an einer öffentlichen oder privaten Schule in Ausübung ihrer Berufspflicht.

Der Kantonalvorstand des LGL entscheidet über die Übernahme der ganzen oder teilweisen Kosten für Verbandsmitglieder bei Rechtsauskünften oder Rechtsstreitigkeiten, welche nicht von der Berufsrechtsschutzversicherung gedeckt sind. Für private Rechtsstreitigkeiten wird eine Unterstützung nur unter ganz speziellen Umständen anteilmässig gewährt.

## Artikel 2 Befugnisse

Die Gesuche um Rechtsbeistand sind dem LGL Präsidium unter Offenlegung des Sachverhalts einzureichen. Das Präsidium entscheidet nach eventuell mündlicher Rücksprache mit der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller über die Gewährung oder Ablehnung des Rechtsschutzes. Es stützt sich dabei auf die Empfehlungen der Versicherungsgesellschaft.

## Artikel 3 Abweisungsgründe

Das Gesuch kann abgewiesen werden, wenn die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller dem LGL nur beigetreten ist, um der Rechtsauskunft oder des Rechtsschutzes teilhaftig zu werden. Ebenso werden Gesuche um Rechtsbeistand, welche in Absprache mit der Versicherungsgesellschaft keinen Erfolg versprechen, auf Beschluss des Präsidiums abgewiesen. Das Mitglied hat Anrecht auf einen Rückkommensantrag zuhanden des Kantonalvorstandes. Dieser beschliesst abschliessend. Für einen Rechtsstreit, welcher dem Präsidium durch das betroffene Mitglied erst nach dessen Beginn oder des Inkrafttretens eines richterlichen Urteils bekanntgegeben wird, kann keine Unterstützung garantiert werden.

## Artikel 4 Umfang

Der Rechtsbeistand kann sich auf einzelne oder alle Klagepunkte und Instanzen erstrecken.

Über die Weiterziehung eines Prozesses entscheidet der Kantonalvorstand auf Antrag des Präsidiums und in Absprache mit der Berufsrechtsschutzversicherung. Entschieden wird in der Regel anlässlich der ordentlichen Vorstandssitzungen.

## Artikel 5 Wahl der Anwältin/des Anwalts

Die Rechtsschutzversicherung des LGL vergibt das Mandat bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Arbeitgeber. Der Verkehr mit der Anwältin/dem Anwalt, die Beschaffung der Beweismittel und anderweitigen Unterlagen und Informationen ist Sache der Gesuchstellerin/ des Gesuchstellers. Sie/er ist verpflichtet, das Präsidium laufend zu informieren und die Gerichts- und die Urteilspublikation im Wortlaut (Fotokopie) einzureichen.

## Artikel 6 Rückerstattungspflicht

Die Rechtsunterstützung wird der Empfängerin/dem Empfänger in Rechnung gestellt, wenn

- a) die/der Unterstützte den Weisungen des Präsidiums oder des Kantonalvorstandes zuwiderhandelt;
- b) die Angaben des/der Unterstützten an das Präsidium oder den Kantonalvorstand nicht den Tatsachen entsprochen haben;
- c) die Kosten der/des Unterstützten vom Prozessgegner beglichen worden sind.

## Artikel 7 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist, gestützt auf Artikel 14 und 15 der Statuten von Lehrerinnen und Lehrer Glarus (LGL), gutgeheissen an der Kantonalkonferenz vom 7. September 2016, vom Kantonalvorstand angenommen worden. Es ersetzt das Reglement vom 6. September 1995. Es tritt sofort in Kraft.

Glarus, 7. September 2016

Die Präsidentin

Der Präsident



Doris Bosshard-Luchsinger

Samuel Zingg